



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 06.08.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3557079

641pä/019-2026#011

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ - KrBW -Neuss - Erneuerung - 2. PÄ“, Bahn-km 37,500 bis 37,800 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Neuss
Bezug: Antrag vom 16.04.2026, Az. V.II-W-P-I
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1, Nr. 14.8 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gegenstand des 2. Planänderungsverfahrens sind folgende Maßnahmen:

- Ergänzung des Entwässerungssystems für die unten liegenden Strecken 2533 und 2534;
- Anpassung des Bahndammes der Strecke 2610;
- Ergänzung von Stützkonstruktionen.

Die hier betrachtete Maßnahme stellt die 2. Planänderung zur Plangenehmigung vom 29.08.2022 (Az.: 641pa/043-2021#068) dar, welche das Planrecht für das Vorhaben „Erneuerung KrBW

Strecke 2610, Bahn-km 37,676“ festschreibt. Das Kreuzungsbauwerk befindet sich in km 37,676 der Strecke 2610 im Stadtgebiet von Neuss und führt über die Strecken 2550, 2533 und 2534.

Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Vorprüfung vom 08.11.2021– festgestellt im ersten Zulassungsverfahren mit Plangenehmigung vom 29.08.2022 (Az.: 641pa/043-2021#068) sowie die Vorprüfung vom 06.10.2023 festgestellt im 1. Planänderungsverfahren – zeigen auf, dass das ursprüngliche Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit der verfahrensgegenständlichen Änderung werden keine Umweltauswirkungen verglichen zum Ursprungsvorhaben verstärkt. Die Änderung führt weder im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen und lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf diese Schutzgüter aus.

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Projekt umfasst den Ersatzneubau des Eisenbahnkreuzungsbauwerks Strecke 2610 km 37,676 in Neuss einschließlich bauzeitlicher sowie daraus resultierender Folgemaßnahmen. Im Ausgangsverfahren wurden die für die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks erforderlichen Maßnahmen planfestgestellt.

In der damaligen Fassung wurde die Entwässerung der unten liegenden Strecken 2533 und 2534 nicht dargestellt. Gemäß Baugrundgutachten ist der Untergrund im Bereich der Strecken 2533 und 2534 in ausreichender Tiefe versickerungsfähig. Demnach wird das anfallende Niederschlagswasser auf Grundlage des Regelwerkes DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ über Versickerungsanlagen abgeführt. Die Entwässerung erfolgt dezentral über zwei Systeme:

- System 1: Mulden-Rigolen-Versickerung
- System 2: Filterbox-Rigolen-Versickerung

Die Entwässerungsplanung ist in dem Lageplan der Unterlagen 3.2 und 14.3 dargestellt. Die Bemessung der Versickerungsanlagen ist den Unterlagen 14.4 und 14.5 zu entnehmen. Die Strecke 2610 wurde in der Antragsfassung um ca. 25 cm angehoben.

Damit die Standsicherheit des Bahndammes sichergestellt werden kann wird in dem vorliegenden Verfahren die Böschung angepasst. Dementsprechend wird die Böschung auf 1:1,8 abgeflacht. In dem Zusammenhang sind auch zwei neue Stützkonstruktionen geplant.

Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen. Das Vorhaben liegt in einem Gleisdreieck. Es ist umgeben von Gewerbeansiedlung für Abbruch und Recycling, einer HSP-Umspannanlage sowie von Bahnbereichen bzw. Gewerbe- und Bahnbrache. Westlich angrenzend befindet sich ein Gewerbegebiet, dahinter beginnt Wohnbebauung. In Bezug auf die Vegetation ist das Vorhaben hauptsächlich von für Bahngelände typischer Ruderalvegetation umgeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Wasser.

Schutzgut Mensch

Baubedingt kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Die Arbeiten erfolgen sowohl im Nacht- als auch im Tagzeitraum. Dabei werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm z.T. überschritten. In den Bereichen mit Wohnbebauung sind die Überschreitungen jedoch gering. Die Immissionen der lärmintensivsten Arbeiten sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum haben lediglich Auswirkungen auf Gewerbegebäude.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der geplanten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung.

Mit dem Vorhaben sind ebenfalls Auswirkungen durch baubedingte Erschütterungen verbunden. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Schall- und Erschütterungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt wird Vegetation im Umfeld des Kreuzungsbauwerks entfernt. Dabei handelt es sich v.a. um Ruderalvegetation, mittelalte Gehölze und Brombeergebüsche auf den Bahnböschungen und den angrenzenden Bereichen. Die temporär genutzten Flächen und Zuwegungen werden nach Bauende gemäß dem Ursprungszustand wiederhergestellt.

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich daher lediglich aus dem Zeitraum bis zur gleichwertigen Funktionserfüllung gemäß dem Ausgangszustand.

Die Kompensation des nach der Wiederherstellung aller Biotopflächen verbleibenden Defizits erfolgt über eine Ersatzgeldmaßnahme.

Die mögliche Störwirkung der Baumaßnahme auf empfindliche Tiere wird durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen als gering eingestuft. Auf Grund der Eignung des Baubereichs als potentiellies Zauneidechsenhabitat und Kartierungsergebnissen bzgl. dieser Tierart in 2008 und 2010 erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine neuerliche Kartierung. Im Rahmen einer Kartierung im Jahr 2023 konnten auf der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Lediglich ein kleines Vorkommen der Mauereidechse allochtonen Ursprungs konnte im weiten Umfeld nachgewiesen werden, welches außerhalb des natürlichen Verbreitungsraums nicht als streng geschützt anzusehen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw.

Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sowie mögliche Störungen i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, bei allen Arten ausgeschlossen.

Der mit der Baumaßnahme verbundene potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der BE-Flächen und des Baufeldes lösen unter Berücksichtigung der im näheren Umfeld vorhandenen Ausweichlebensräume bei keiner Art einen Verbotsverstoß gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.

Schutzgut Fläche und Boden

Das Kreuzungsbauwerk wird an gleicher Stelle errichtet. Für die Errichtung eines der beiden neuen Widerlager nebst Dienstreppen wird anlagebedingt eine Fläche von 610 m² neuversiegelt. Weitere 195 m² werden für die Errichtung von zwei Versickerungsbecken in Anspruch genommen. Bauzeitlich findet Aushub und Umlagerung von Boden statt, wodurch es zum temporären Verlust der Bodenfunktion kommt. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen finden bauzeitliche begrenzte Bodenverdichtungen statt. Die Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich überwiegend auf bereits versiegelten oder teilversiegelten Flächen, so

Bei den Böden im Eingriffsbereich der Bahnböschung handelt es sich um anthropogen veränderte Böden / Auffüllungen. Der Boden in diesem Bereich ist vorbelastet durch frühere Nutzung sowie durch den Schienenverkehr.

Unter Einhaltung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Die erforderlichen Tiefgründungen des Bauwerks bzw. der bauzeitlichen Konstruktion der Verschubbahn liegen im Grundwasserbereich. Für das gewählte Herstellungsverfahren ist kein Absenken, Aufstauen oder Umleiten des Grundwassers erforderlich.

Die Betonzusammensetzung wird so gewählt und die Bauteile so ausgebildet, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Im Zuge der Baumaßnahme an der Strecke 2610 sollen dauerhafte Entwässerungsanlagen in Form von Mulden-Rigolen-Versickerung und Filterbox mit Versickerungsrigole errichtet werden, die die betroffenen Bahnstrecken 2533 und 2534 entwässern, sodass eine ständige Wechselwirkung mit dem Grundwasser besteht. Demnach findet eine Benutzung bzw. ein Eingriff ins Grundwasser gemäß § 9 WHG Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 bzw. §36 WHG statt. Von der Baumaßnahme ist nur der GWK „Niederung des Rheins“ (DEGB_DENW_27_18) betroffen. Er besitzt eine Gesamtfläche von 171,945 km² und wird aus einem Porengrundwasserleiter gebildet. Der mengenmäßige und chemische Zustand wird als „schlecht“ bewertet (siehe Wasserrahmenrechtlichen Fachbeitrag Kapitel 4.2).

Im Zuge der Baumaßnahmen der EÜ KrBw über die Strecken 2550, 2533 und 2534 kommt es zu der dauerhaften Versickerung von Niederschlagswasser.

Bezüglich des GWK ist festzustellen, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist. Erhebliche Schwankungen des Grundwasserspiegels oder Kontaminationen mit Schadstoffen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht zu erwarten und Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Lebensräumen demnach nicht vorauszusehen. Da keine Maßnahmenprogramme verletzt werden, ist eine künftige Behinderung der Vorgaben der gültigen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht gegeben.

Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept sowie dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig